



STATUTEN

des Vereines

PIANC Sektion Österreich - Internationale ständige Vereinigung der Schifffahrtskongresse

vom 28. Oktober 2009

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „PIANC Sektion Österreich - Internationale ständige Vereinigung der Schifffahrtskongresse“ und hat seinen Sitz in Wien.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen ohne Vereinscharakter in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss aller an der Arbeit der Internationalen ständigen Vereinigung der Schifffahrtskongresse (PIANC – the World Association for Waterborne Transport Infrastructure mit Sitz in Brüssel, im folgenden kurz „PIANC“ genannt) interessierten Fach- und Wirtschaftskreise Österreichs, um die gesamtösterreichischen rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und sportlichen Belange der Schifffahrt und an den schiffbaren Gewässern Österreichs in der „PIANC“ mit gebührendem Nachdruck vertreten zu können.

Dieser Zweck soll unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erreicht werden durch:

- a) Mitarbeit in der „PIANC“, insbesondere durch Entsendung von Delegierten in die verschiedenen Komitees und Organe der „PIANC“,
- b) Teilnahme an den von der „PIANC“ veranstalteten Kongressen,
- c) Veröffentlichungen in der Zeitschrift der „PIANC“,
- d) Zusammenarbeit mit den in anderen Staaten bestehenden Sektionen der „PIANC“,
- e) Veranstaltung von Vorträgen und Diskussion,
- f) Veröffentlichung von Schriften,
- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für besondere fachliche Angelegenheiten,
- h) Einzeluntersuchungen, insbesondere auch zur Vorbereitung der von den Delegierten (Punkt a) einzunehmende Haltung und der von ihnen abzugebenden Erklärungen,
- i) sonstige geeignete Maßnahmen und Einrichtungen.



§3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Zu b): Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu c): Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und die von der österreichischen Bundesregierung in die „PIANC“ entsendeten Delegierten (représentants du pays) für den Zeitraum ihrer Entsendung.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften¹ werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Die Delegierten der Regierung sind als Ehrenmitglieder zu führen, sobald ihre Bestellung dem Vorstand mitgeteilt wird.

¹ Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).



§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod bei physischen- und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss,
- e) Aberkennung.

Zu b) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mail maßgeblich. Ein ordentliches Mitglied kann die weitere Führung als außerordentliches Mitglied beantragen.

Zu c): die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Zu d): der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen:

- da) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins,
- db) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten,

Zu e): Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in lit. da) und db) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Sie richten sich nach den von der „PIANC“ festgelegten Mitgliedsbeiträgen. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden mit dem Vorstand vereinbart. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Juristische Personen haben in der Ausübung dieser Rechte einen Bevollmächtigten zu benennen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.



- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis Ende April anberaumt zu werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 1 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 1 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).



- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Vorstand

Folgende Funktionen müssen Vorstandsmitgliedern von der Generalversammlung zugewiesen werden:

- a) Präsident
- b) ein oder mehrere Stellvertreter des Präsidenten
- c) Generalsekretär



- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn neben dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (11) Der Vorstand kann ein Sekretariat bestellen, dessen Wirkungsbereich er im Rahmen der Statuten bestimmt.



§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Generalsekretär besorgt verantwortlich die anfallenden Arbeiten des Vereines entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (2) Die Zeichnung wichtiger Geschäftsstücke hat stets durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen, von denen einer der Präsident oder einer seiner Stellvertreter sein muss. Im laufenden Geschäftsverkehr – insbesondere wenn keine Verpflichtung des Vereines begründet wird – genügt eine Unterschrift, in der Regel die des Generalsekretärs.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer seiner Stellvertreter.



§15 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihre Funktionsdauer deckt sich mit jener des Vorstandes.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.